

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES**

Tag: 17.06.2020 **Ort:** Kultursaal Steinabrückl
Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:13 Uhr
Einladung erfolgte am: 10.06.2020 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Bgm. Ing. Gustav Glöckler
2. Vizebgm. Hubert Mohl
3. gf.GR Ingrid Haiden
4. gf.GR Florian Pfaffelmaier
5. gf.GR Philipp Palotay
6. gf.GR Dipl.-Päd. Ursula Schwarz
7. gf.GR Ing.Mag.(FH) Christoph Wallner
8. gf.GR Christian Grabenwöger
9. gf.GR Peter Werbik
10. GR Bernd Bauer
11. GR Wolfgang Gaupmann
12. GR Barbara Haas
13. GR Martin Lobner
14. GR Petra Meitz
15. GR Elke Pranzl
16. GR Bernhard Welles
17. GR Ruth Woch
18. GR Andreas Agota
19. GR Josef Binder
20. GR Helene Cibulka
21. GR Thomas Opavsky
22. GR Roman Gräbner
23. GR DI(FH) Volker Ehmann
24. GR Mag. (jur.) Hannes Ebner

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba als Schriftführer
2. Lucia Mitterhöfer für die Kassenverwaltung
3. Gabrielle Volk, Ortsvorsteherin der Feuerwerksanstalt

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Matthias Kriwan

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Er berichtet von Ableben des geschäftsführenden Gemeinderates a. D. der UGI, Richard Wagner, der in den Jahren 1995 bis 1996 sein Mandat ausgeübt hat und ersucht die anwesenden Gemeinderäte um eine Gedenkminute.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Bürgermeister gem. § 46 NÖ GemeindeO folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

- **Förderung der Elternbeiträge in der Musikschule Markt Piesting**

Sachverhalt:

Am 28.8.2020 fand eine Besprechung zwischen den Vertretern der 3 in der Musikschule Markt Piesting zusammengeschlossenen Gemeinden, Markt Piesting, Waldegg und Wöllersdorf—Streinabrückl statt, bei der eine Neuregelung der Musikschulzusammenarbeit auf Basis eines Verbandes oder einer vertraglich geregelten Partnerschaft festgelegt wurde. Da bis Anfang Juni keine Rückmeldung durch die Marktgemeinde Piesting eingegangen ist, soll über folgenden Vorschlag entschieden werden:

Für die Musikschüler, die einen Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde haben, soll ab 1.9.2020 eine Förderung geleistet werden, wobei Kosten, die den Elternbeitrag der Sprengelgemeinden überschreiten (Verrechnung Elternbeitrag für Sprengelfremde Gemeinden) bis zu einer maximalen Summe (s.u.) pro Semester gefördert werden.

Einzelunterricht zu 50 min: Gem.förderung max. € 530,- - Elternbeitrag: € 350,-
Einzelunterricht zu 40 min: Gem.förderung max. € 460,- - Elternbeitrag: € 300,-
Einzelunterricht zu 25 min: Gem.förderung max. € 275,- - Elternbeitrag: € 215,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern zu 50 min: Gem.förd. max. € 275,- - EB € 215,-
Gruppenunterricht mit 3 Schülern zu 50 min: Gem.förd. max. € 215,- - EB € 180,-
Gruppenunterricht mit 4 Schülern zu 50 min: Gem.förd. max. € 120,- - EB € 150,-
Musikalische Früherziehung: Gemeindeförderung max. € 30,- - EB € 100,-

Durchschnittliche Förderung/SchülerIn: € 544,30

Derzeitige Kopfquote MS Markt Piesting € 1.015,80

Derzeitige Kopfquote MS Pernitz € 488,66

Die Förderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl kann mit der Zahlungsbestätigung am Gemeindeamt beantragt werden.

Diese Förderung gilt nur, wenn keine andere Lösung dem Gemeinderat vorgelegt bzw. von diesem beschlossen wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Antrag wird als TOP 12. behandelt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 31.3.2020
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Übernahme ins öffentliche Gut – 1290/1, KG Wöllersdorf
4. Entwidmung und Widmung öffentliches Gut – Radweg-Teilstücke
5. Einräumung einer Dienstbarkeit, GSt. 1643/6, KG Wöllersdorf
6. Energieversorgung Strom - Abschluss Liefervertrag
7. Vereinbarung – EBSG – Parkplätze Hauptstraße Steinabrückl
8. COVID-19-Maßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung in Kindergärten und Horten
9. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Einhebung der Aufschließungsabgabe
10. Richtlinie zur Förderung der Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe
11. Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren und Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31.3.2020

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.3.2020 ist den Mitgliedern zugegangen.

Bgm. Glöckler berichtet über eine nachträgliche Korrektur eines Datumfehlers bei den TOPs 5 und 6 im Verordnungstext.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, soll das Protokoll genehmigt und unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist am 10.6.2020 zu einer Prüfung zusammengekommen und hat die Kassa geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von dem Vorsitzenden, GR Andreas Agota, zur Kenntnis gebracht. Es gab keine Beanstandungen.

TOP 3. Übernahme ins öffentliche Gut – 1290/1, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Das Grundstück 1290/1 an der Steinabrücklerstraße Kreuzung Adrian Hoven Straße mit einer Fläche von rund 549 m² soll ins öffentliche Gut übernommen werden, um dort dringend benötigte Parkplätze zu schaffen.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstücks 1290/1, KG Wöllersdorf, ins öffentliche Gut der Gemeinde, EZ 1518, KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4. Entwidmung und Widmung öffentliches Gut – Radweg-Teilstücke, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Gem. dem Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt . Hydrologie und Geoinformation, GZ 52341B vom 24.4.2020 soll das Trennstück 64 mit 7 m² dem öffentlichen Gut entwidmet (aus EZ 544 zu EZ 101) und das Trennstück 62 mit 1 m² ins öffentliche Gut gewidmet (aus EZ 101 zu EZ 544) werden.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entwidmung des Trennstücks 64 mit 7 m² aus dem öffentlichen Gut bzw. die Übernahme des Trennstücks 62 mit 1 m² ins öffentliche Gut der Marktgemeinde gem. dem Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung, Abg. Hydrologie und Geoinformation, GZ 52341B vom 24.4.2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5. Einräumung einer Dienstbarkeit, GSt. 1643/6, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Die ASFINAG plant einen Schmutzwasserkanal von der A2 Südautobahn, Raststation Föhrenberg, in den bestehenden Kanal der Villenkolonie zu errichten. Dazu muss der Kanal auch das GSt. 1643/6, KG Wöllersdorf, öffentliches Gut Villenweg, queren. Diesbezüglich ersucht die ASFINAG um Einräumung einer Dienstbarkeit mit einer Entschädigungsleistung in Höhe von € 2.268,-. Dieser Entschädigungsbetrag reicht vollumfänglich aus, um die seinerzeit vereinbarte Sondernutzung zwischen der Marktgemeinde und der ASFINAG für die Herstellung des Geh- und Radweges mit einer Einmalzahlung in gleicher Höhe von € 2.268,- endgültig auszugleichen.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, eine vertragliche Vereinbarung (Dienstbarkeit bzw. Sondernutzung) mit der ASFINAG für den neu zu errichtenden Kanal der Autobahnraststätte mit Einmündung in den Strang der Villenkolonie bei gleichzeitiger Kostenkompensation mit der Sondernutzung für den Radweg unter der A2 in der Steinabrücklerstraße beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Energieversorgung Strom - Abschluss Liefervertrag

Sachverhalt:

Der Energieliefervertrag mit der EVN läuft demnächst aus und soll daher ein neuer Vertrag für den Zeitraum vom 1.11.2020 bis 31.10.2022 vereinbart werden. Wegen der derzeitigen Marktsituation ist aus heutiger Sicht auf Grund der Entwicklung am Energiemarkt der Abschluss einer variablen Preisvereinbarung (Floatertarif) als günstiger anzusehen und soll

daher die vorliegende Energieliefervereinbarung mit der EVN Vertrieb GmbH & Co KG abgeschlossen werden, wobei die Verpflichtung zur Abnahme des gesamten Energiebedarfs durch die Gemeinde entfällt.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge vorliegende Energieliefervereinbarung für Strom mit der Nr. SEL-WN-20-Gemeinde-0009/1 für den Zeitraum vom 1.11.2020 bis 31.10.2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. EBSG – Abschluss einer Vereinbarung - WHA Hauptstraße 13, Steinabrückl

Sachverhalt:

Die Hauseigentümerin plant für ihre Mieter zusätzliche PKW-Abstellplätze im nördlichen Bereich der Wohnhausanlage in Richtung Gemeindefohnhaus Wassergasse 4 auf Gemeindegrund zu errichten. In diesem Zusammenhang soll auch der Müllplatz neu errichtet werden. Diesbezüglich wurde der Marktgemeinde ein Entwurfsplan samt möglichen Vereinbarungsentwürfen vorab übermittelt. Nach einer im Anschluss stattgefundenen Besprechung wurde der Gemeinde eine neue Planung vorgelegt, welche die Errichtung von rund 10 PKW-Stellplätzen und zwar erst im Anschluss an die Spielplatzeinrichtung angeordnet sowie die Neuerrichtung des Müllplatzes nach Vorbild des Müllplatzes (Senioren Vital) in südlicher vorgelagerter Richtung der WHA zu situieren ist. Gleichzeitig soll für die Marktgemeinde ein kleiner Müllplatz für die Gemeindeinfrastruktur (Bürgerservicestelle und Kultursaal) mitberücksichtigt werden. Dies könnte ein entsprechender Wertausgleich für die Grundinanspruchnahme der gewünschten zusätzlichen PKW-Abstellplätze sein. Ebenfalls soll in der künftigen Vereinbarung die Mitbenützung des Gemeindegrundstückes 368/7 als Zufahrt zu den PKW-Abstellplätzen und Garagen wie im Plan bereits ersichtlich mit berücksichtigt werden.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, mit der EBSG, der Eigentümerin und Verwalterin des Hauses Hauptstraße 13, Steinabrückl, eine entsprechende Vereinbarung betreffend die Schaffung von ca. 10 PKW-Abstellplätzen nördlich des Hauses und der Errichtung einer Müllinsel für Haus und Gemeinde (Bürgerservicestelle, Kultursaal) wie im Sachverhalt beschrieben abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. COVID-19-Maßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung in Kindergärten und Horten

Sachverhalt:

Gem. Rundschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung können bzw. müssen Kinderbetreuungsstätten während der gesamten Ferienzeit für Berufstätige durchgängig offen gehalten werden wobei hins. der Betreuungsdauer keine Vermischung von Kindern aus verschiedenen Kindergartengruppen entsprechend erfolgen darf.

Nach eingehender Beratung des Gemeindevorstandes kommt dieser zu folgendem Ergebnis:

Für die zusätzlichen 3 Betreuungswochen gilt:

Hins. der Verrechnung der Elternbeiträge soll vormittags wie bei Schul- und Kindergartenbetrieb der Besuch der Betreuungseinrichtungen kostenlos sein und je nach Betreuungsdauer die während des Schuljahres anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Mittagsverpflegung soll die Gemeinde zusätzlich übernehmen.

Folgende Tarife werden verrechnet:

Hort:	bis 13 Uhr	€ 55,-
	bis 15 Uhr	€ 100,-
	bis 17 Uhr	€ 130,-

Für die 3 zusätzlichen Sommerwochen werden die obigen Tarife für eine Woche durch 4 geteilt (z.B. bis 13 Uhr € 55,- : 4 = Wochenpreis € 13,75).

Kindergarten:	bis 20 Stunden	€ 50,-
	bis 40 Stunden	€ 70,-
	bis 60 Stunden	€ 90,-
	über 60 Stunden	€ 100,-

Für die 3 zusätzlichen Sommerwochen werden die obigen Tarife für eine Woche durch 4 geteilt, wobei bis 13 Uhr keine Kosten anfallen (z.B. bis 20 Stunden € 50,- : 4 = € 12,50 Wochenpreis)

Das Essen ist für die drei zusätzlichen Wochen in den Ferien kostenlos.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Ferienbetreuung auf Grund der derzeit geltenden Covid-19-Beschränkungen und der Forderung des Amtes der NÖ Landesregierung während der gesamten Ferien durchgängig anbieten, wobei die Kosten für die 3 zusätzlichen Betreuungswochen wie bei Schul- und Kindergartenbetrieb erst nachmittags mit den auch bisher geltenden Sätzen (vormittags somit kostenfrei) in Rechnung gestellt werden.

Hort:	bis 13 Uhr	€ 55,-
	bis 15 Uhr	€ 100,-
	bis 17 Uhr	€ 130,-

Für die 3 zusätzlichen Sommerwochen werden die obigen Tarife für eine Woche durch 4 geteilt (z.B. bis 13 Uhr € 55,- : 4 = Wochenpreis € 13,75).

Kindergarten:	bis 20 Stunden	€ 50,-
	bis 40 Stunden	€ 70,-
	bis 60 Stunden	€ 90,-
	über 60 Stunden	€ 100,-

Für die 3 zusätzlichen Sommerwochen werden die obigen Tarife für eine Woche durch 4 geteilt, wobei bis 13 Uhr keine Kosten anfallen (z.B. bis 20 Stunden € 50,- : 4 = € 12,50 Wochenpreis)

Die Mittagsverpflegung erfolgt während der 3 zusätzlichen Wochen auf Kosten der Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Einhebung der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe und der Ergänzungsabgabe zur Aufschließung wurde zuletzt auf Anraten des Amtes der NÖ Landesregierung im Jahr

2012 angehoben. In der Zwischenzeit sind die Kosten für Straßenbau erheblich gestiegen und wurden diese mit den aktuellen Ziffern neu erhoben. Daraus ergibt sich ein Betrag für die Herstellung der Hälfte einer 8,5m breiten Straße samt Entwässerung und Beleuchtung bei einer halben Fahrbahnbreite von 3m und einem Gehsteig mit 1,25m ein Betrag von € 649,51. Diesbezüglich liegt ein Gutachten der Kosaplaner GmbH zur Berechnung des Einheitssatzes vor.

Der Einheitssatz soll mit Verordnung des Gemeinderates somit auf € 650,- mit Wirkung 1.7.2020 angehoben werden.

Der Vorsitzende verliest den

gemeinsamen Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Festsetzung des Einheitssatzes zur Einhebung der Aufschließungsabgabe beschließen:

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Einhebung der Aufschließungsabgabe*

*Unter Zugrundelegung des § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F.
wird verordnet:*

§ 1

Der Einheitssatz wird mit € 650,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17.6.2020 und tritt am 1.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 31.3.2015, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.3.2015, außer Kraft.

Es wird im Zuge der Diskussion ein Gegenantrag eingebracht:

GR Roman Gräbner stellt namens der UGI den Antrag, den Einheitssatz von derzeit € 450,- auf € 550,- zu erhöhen und dafür diesen in regelmäßigen Abständen (z. B. 5 Jahre) anzupassen.

Der Vorsitzende fragt nach, ob noch weitere Anträge bzw. Ergänzungen eingebracht werden?

Da dies nicht der Fall war, hält der Vorsitzende fest, dass dem vorliegenden Gegenantrag keine zu erlassende Verordnung zu Grunde liegt und daher darüber nicht abgestimmt werden kann.

Der Vorsitzende bringt daher den Hauptantrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (2 Gegenstimmen UGI)

TOP 10. Richtlinie zur Förderung der Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde bzw. ihre zur Vertretung befugten Mandatäre wollen der Absiedelung einheimischer (Jung-)Bürgerinnen und Bürger entgegen wirken. Ziel ist es dadurch möglichst viel Identität und Wissen über Generationen in der Gemeinde zu erhalten. Aus diesem Grund sollen sogenannte „Einheimische“ bei der erstmaligen Wohnraumschaffung und den damit einhergehenden hohen Gesamtkosten mit einer einmaligen Förderung unterstützt werden. Dadurch soll etwas gegen die Abwanderung einheimischer Gemeindebürgerinnen und

Gemeindegänger aufgrund der Nähe zur Bundeshauptstadt und des immer größer werdenden Speckgürtels südlich der Bundeshauptstadt sowie rund um die Bezirkshauptstadt Wiener Neustadt und der damit steigenden Lebenskostenstruktur unternommen werden. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Die vorliegende Richtlinie zur Förderung der Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe zur Aufschließung soll entsprechend im Gemeinderat beschlossen werden.

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates zur Förderung einheimischer Gemeindegänger
bei der erstmaligen Eigenheimerschaffung

§ 1

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde bzw. ihre zur Vertretung befugten Mandatäre wollen der Absiedelung einheimischer (Jung-)Bürgerinnen und Bürger entgegen wirken. Ziel ist es, dadurch möglichst viel Identität und Wissen über Generationen in der Gemeinde zu erhalten. Aus diesem Grund sollen sogenannte „Einheimische“ bei der erstmaligen Wohnraumschaffung und den damit einhergehenden hohen Gesamtkosten mit einer einmaligen Förderung unterstützt werden. Mit dieser Maßnahme soll gegen die Abwanderung einheimischer Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger in die nahe gelegene Bundeshauptstadt oder den immer größer werdenden Speckgürtel südlich der Bundeshauptstadt und rund um die Bezirkshauptstadt Wiener Neustadt sowie die damit steigende Lebenskostenstruktur gesteuert werden. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Soweit in diesen Richtlinien auf bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, finden diese in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

RECHTSGRUNDLAGE, ZUSTÄNDIGKEIT

1. Gemäß § 35 Ziffer 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000-23 idGF sind dem Gemeinderat, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt wird, im eigenen Wirkungsbereich zur selbstständigen Erledigung die Erlassung genereller Richtlinien über Subventionsvergaben vorbehalten.
2. Der Gemeinderat betraut den Gemeindevorstand mit der Vollziehung dieser Förderrichtlinie.

§ 3

ART DER FÖRDERUNG

1. a) Die Förderung in Form einer Einmalzahlung erfolgt in Höhe von 50% (50 von Hundert) von der vorgeschriebenen und vollständig beglichenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe gem. §§38 und 39 der NÖ Bauordnung 2014 idGF. bis zu einem Bauklassenkoeffizienten von 1,25, was der Bauklasse II entspricht. Darüber hinaus gehende (höhere) Bauklassen sind nicht förderfähig.
b) abweichend von Pkt. 1. a) gilt in jenen Fällen in welchen eine Bauplatzerklärung beantragt bzw. Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe gem. §§38 und 39 der NÖ Bauordnung 2014 idGF. auf Basis der Bestimmungen vor dem 1.7.2020 entrichtet wurde, ein Fördersatz von höchstens 30% (30 von Hundert).
2. Förderfähig ist jeweils nur der das Baugrundstück betreffende aktuell erlassene Aufschließungsabgabe- bzw. Ergänzungsabgabebetrag für eine Bauparzelle. Auf diesem Bauplatz muss ein baubehördlich bewilligtes Wohnhaus zum eigenen Gebrauch mit höchstens zwei Wohneinheiten errichtet und mangelfrei im Sinne des § 30 NÖ Bauordnung 2014 fertiggestellt sein.
3. Ein Antrag auf Förderung kann daher frühestens nach vollständiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben und des gem. § 30 NÖ BO fertiggestellten Wohnhauses schriftlich an den Gemeindevorstand gestellt werden.
4. Im Falle einer Schenkung bzw. vorhergehenden Teilung zur Bauplatzgestaltung vor Grundankauf und dadurch möglichen einhergehenden Abgabenvorschreibung an den

Verkäufer (Anlassfall gem. BAO) berechtigt die förderwürdige(n) Person(en) als neue Grundstückseigentümer zur Antragsstellung, wenn diese die Höhe des Aufschließungsabgabebeitrages im Kaufpreis miterlegen mussten, welches nachzuweisen ist.

5. Pro Förderungswerberin bzw. Förderungswerber kann nur eine Bauparzelle im Gemeindegebiet gefördert werden – diese Bestimmung gilt für Eheleute bzw. Partnerschaften sinngemäß.

§ 4

FÖRDERWÜRDIGE PERSONEN

Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

1. Der Förderungswerber muss eine natürliche Person sein, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. dieser gleichgestellt (EU-Bürger) sein und selbst als Bauwerber für das zu errichtende Eigenheim auftreten.
2. Der Förderungswerber muss in dem zu fördernden Objekt seinen Hauptwohnsitz (Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes) begründen.
3. Der Förderungswerber muss mindestens zur Hälfte grundbücherlicher Eigentümer des zu schaffenden Eigenheimes sein.
4. Als förderwürdige Personen im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer, welche in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
 - a) ihren aufrechten Hauptwohnsitz über eine Dauer von mindestens 15 Jahren haben oder
 - b) trotz unterbrochener Wohnsitzmeldung zusammengezählt über eine Dauer von mindestens 15 Jahren einen Hauptwohnsitz ebendort hatten und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde nachweisen können.

Als Tag für die Ermittlung der Förderwürdigkeit gilt das Datum der Erlassung des Bescheides über die Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe.

§ 5

ANSPRUCH, GEGENVERRECHNUNG, AUSZAHLUNG

1. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuerkennung der Förderung besteht nicht. Der Gemeindevorstand ist der Gleichbehandlung verpflichtet. Die Antragsteller sind nachweispflichtig. Eventuell offene Gebühren und Abgaben werden bei Zuerkennung einer Förderung gegenverrechnet.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach rechtskräftig vorgeschriebenen Wasseranschluss- bzw. Kanaleinmündungsabgaben bzw. erforderlichen Ergänzungsabgaben. Mit der Förderung müssen derartige Forderungen zunächst saldiert (gegenverrechnet) werden.
3. Die Förderung ist binnen längstens fünf (5) Jahren ab Erlassung des Bescheides über die Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorliegen der Voraussetzungen zu beantragen. Eine rückwirkende Förderung von bereits früher entrichteten Aufschließungs- und Ergänzungsabgabebeiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6

WIRKSAMKEIT

Diese Förderrichtlinie wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Juni 2020 beschlossen und tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die Förderrichtlinie des Gemeinderates vom 1.1.2010 beschlossen am 14. Dezember 2009, außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren und Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

Sachverhalt:

Der derzeit geltende Tarif für die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 1,36 seit dem Jahr 2006. Die vorliegenden Vergleichszahlen mit den Nachbargemeinden Heideansiedlung (Wiener Neustadt) € 2,81, Markt Piesting € 2,75 verdeutlichen klar, dass ein kaufmännisch vernünftiger Betrieb nicht mehr möglich ist. Auf Grund der Förderrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft befindet sich der Abgabentarif derzeit unter dem Mindesttarif, welcher als förderfähig anerkannt wird. Daher werden nicht nur unserer Marktgemeinde die Bundesfördermittel verwehrt sondern auch dem Piestingtaler Abwasserverband, dessen Mitglied wir sind. Es ist daher jedenfalls erforderlich, die Kanalbenützungsgebühr anzupassen. Es wurde deshalb ein Betriebsfinanzierungsplan, der entsprechende Steigerungen und Erhöhungen in den kommenden Jahren sowie einen Erneuerungsansatz berücksichtigt, durch die Kanzlei Micheljak und Partner für die Marktgemeinde errechnet. Daraus ergibt sich eine erforderliche flächenbezogene Gebühr von € 2,20 pro m².

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren beschließen:

Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren und Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

II. Abschnitt

Kanalabgabenordnung

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasser-, den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- | | |
|---|---------------|
| <i>a) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit</i> | <i>€ 2,20</i> |
| <i>b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz</i> | <i>€ 2,20</i> |

festgesetzt.

§11

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Kanalabgabenordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.12.1985 beschlossen und ist am 1.2.1986 in Rechtskraft erwachsen. Diese Kanalabgabenordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.6.2020 abgeändert. Diese Abänderungen werden mit 1.1.2021 rechtswirksam.*
- 2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnungsabänderung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.*

Im Anschluss werden vom SPÖ-Klub und vom FPÖ-Klub jeweils nachfolgende Abänderungsanträge eingebracht:

1. Die SPÖ stellt den Abänderungsantrag zum TOP 11.

Gem. § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird seitens der SPÖ folgender Antrag in der Sitzung des Gemeinderates am 17.6.2020 zu Tagesordnungspunkt 11.

„Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren und Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl“ eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung eingebracht.

Kanalabgabenordnung § 5 Abs. 2a) und 2b), die flächenbezogene Gebühr für die Kanalbenützung soll € 1,90 betragen.

Begründung: Glücklicherweise konnten wir den Tarif für die Kanalbenützungsg Gebühr seit 2006 halten ohne dabei einen wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde zu erleiden. Nunmehr ist es erforderlich, den Tarif zu adaptieren, damit auch für unsere Gemeinde Fördermittel abrufbar sind bzw. werden. Im Zeitraum des Covid19 und in Anbetracht der derzeitigen schwierigen und angespannten wirtschaftlichen Situation erscheint jedoch eine Anhebung von € 1,36 auf € 2,20 (+62 %) als sozial nichtverträglich. Es ist uns jedoch bewusst, dass in der heutigen Zeit auf Fördermittel nicht verzichtet werden kann. Daher soll die Erhöhung ab 01.01.2021 auf maximal € 1,90 beschränkt werden.

2. Die FPÖ stellt den Abänderungsantrag zu TOP 11.:

Die unterfertigten freiheitlichen Gemeinderäte stellen folgenden Abänderungsantrag zum TOP 11 („Abänderung der Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl“), und zwar: die im Beschlussantrag unter § 5/Pkt.2.a) und b) genannten Einheitssätze sollen auf € 1,90 abgeändert und so beschlossen werden.

Begründung:

der im Beschlussantrag zugrundeliegende „Betriebsfinanzierungsplan“ erscheint in zwei Punkten nicht schlüssig:

+) Personalkosten (€ 83.200,-) waren unter dieser Haushaltsstelle in den bisherigen Rechnungsabschlüssen jeweils nur mit wenigen tausend Euro zu finden.

+) Der Jahresaufwand für die Verbandskläranlage incl. Entsorgungsaufwand „Feuerwerksanstalt“ betrug zuletzt rd. € 304.000,-. Unterlagen über einen zu erwartenden stark steigenden Kostenanteil für unsere Gemeinde für die Kläranlage sind den Gemeinderäten bisher nicht zugänglich gemacht worden.

bei einer Hochrechnung der künftigen Einnahmen aus der Kanalbenützungsg Gebühr, ausgehend vom Wert aus 2019 (€ 611.000,-) mit einem Einheitssatz von € 2,20 ergäben sich satte € 988.000,-! Zusammen mit den erwartbaren Einnahmen aus den Kanalanschlussabgaben und den prognostizierten Subventionen stiegen die Einnahmen auf dieser Haushaltsstelle auf rd. €1,1 Mio., was selbst bei der (ohnehin fragwürdigen) Kostenannahme gemäß vorliegendem Betriebsfinanzierungsplan einen Jahresüberschuss von rd. € 300.000,- erbrächte.

Sogar bei dem von uns beantragten Einheitssatz von € 1,90 würden die Einnahmen auf dieser Haushaltsstelle auf über € 900.000,- steigen und damit immer noch einen Überschuss (bei den Annahmen des Betriebsfinanzierungsplans) von € 100.000,- bewirken.

auch die Vorgabe der dem Beschlussantrag beiliegenden Förderrichtlinien des Landes zur Erlangbarkeit von Subventionen (Einheitssatz von € 2,- incl., MWSt.) würde bei dem beantragten Wert von € 1,90 excl. MWSt. erfüllt.

Aus all diesen Gründen erscheint uns die beantragte Erhöhung des Einheitssatzes um 61,7 % den Bürgern nicht zumutbar!

Der Vizebürgermeister und VP-Klubsprecher stellt den Antrag zur Sitzungsunterbrechung für mögliche Beratungen zwischen den Gemeinderatsklubs. Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:45 bis 20:00 Uhr

Fortsetzung der Sitzung um 20:04 Uhr.

Nachdem keine weiteren Anträge eingebracht werden, lässt der Vorsitzende über den Erstantrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (8 Gegenstimmen: SPÖ, FPÖ, UGI)
dafür: VP, BL

TOP 12. Förderung der Elternbeiträge in der Musikschule Markt Piesting

Sachverhalt:

Am 28.8.2020 fand eine Besprechung zwischen den Vertretern der 3 in der Musikschule Markt Piesting zusammengeschlossenen Gemeinden, Markt Piesting, Waldegg und Wöllersdorf—Steinabrückl statt, bei der eine Neuregelung der Musikschulzusammenarbeit auf Basis eines Verbandes oder einer vertraglich geregelten Partnerschaft festgelegt wurde. Da bis Anfang Juni keine Rückmeldung durch die Marktgemeinde Piesting eingegangen ist, soll über folgenden Vorschlag entschieden werden:

Für die Musikschüler, die einen Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde haben, soll ab 1.9.2020 eine Förderung geleistet werden, wobei Kosten, die den Elternbeitrag der Sprengelgemeinden überschreiten (Verrechnung Elternbeitrag für Sprengelfremde Gemeinden) bis zu einer maximalen Summe (s.u.) pro Semester gefördert werden.

Einzelunterricht zu 50 min: Gem.förderung max. € 530,- - Elternbeitrag: € 350,-
Einzelunterricht zu 40 min: Gem.förderung max. € 460,- - Elternbeitrag: € 300,-
Einzelunterricht zu 25 min: Gem.förderung max. € 275,- - Elternbeitrag: € 215,-
Gruppenunterricht mit 2 Schülern zu 50 min: Gem.förd. max. € 275,- - EB € 215,-
Gruppenunterricht mit 3 Schülern zu 50 min: Gem.förd. max. € 215,- - EB € 180,-
Gruppenunterricht mit 4 Schülern zu 50 min: Gem.förd. max. € 120,- - EB € 150,-
Musikalische Früherziehung: Gemeindeförderung max. € 30,- - EB € 100,-

Durchschnittliche Förderung/SchülerIn: € 544,30

Derzeitige Kopfquote MS Markt Piesting € 1.015,80

Derzeitige Kopfquote MS Pernitz € 488,66

Die Förderung der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl kann mit der Zahlungsbestätigung am Gemeindeamt beantragt werden.

Diese Förderung gilt nur, wenn keine andere Lösung dem Gemeinderat vorgelegt bzw. von diesem beschlossen wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vorschlag für die Neuregelung der Zusammenarbeit in der Musikschulgemeinde beschließen.

Beschluss:

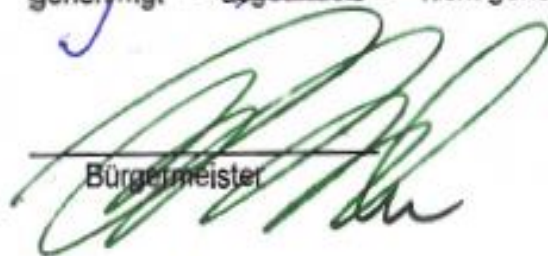
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 20:13 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.9.2020
genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.


Bürgermeister


Schriftführer


Vizebgm./gf. GR (VP)


gf. GR / GR (SPÖ)


gf. GR / GR (FPÖ)


GR (UGI)

GR (BL)